

Tabak-Arbeiter

Nr 23 / Bremen, den 5. Juni 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Dringelohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Zeitspalte. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmalfeldt & Co. — Schmalfeldt in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Ami Roland 8048. — Geld- und Einschreibendungen an Johannes Krohn. — Postfachkonto 5349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann. — Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Befehlshaberhof 57, Zimmer 4546.

Erwerbslose 1. und 2. Klasse

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „Chemnitzer Volksstimme“ vom 27. Mai folgende Notiz:

Der S. R. K. wird geschrieben:

Auf Grund des Gesetzes über die Erhöhung der Tabaksteuer vom 10. August 1925 sollten zunächst nur die in der Tabakindustrie beschäftigten Personen und infolge der Erhöhung der Tabaksteuer entlassenen Personen Unterstützung erhalten — wenn Bedürftigkeit vorlag. Am 16. März d. J. erließ das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium einen Nachtrag, in dem unter Punkt 4 die Bedürftigkeitsprüfung schlechthin wegfällt und mit Rückwirkung ab 15. Januar d. J. alle oben erwähnten Personen die Unterstützung erhalten, ganz gleich, ob der andere Ehepartner noch arbeitet oder nicht. Ferner wird in der Verordnung ausdrücklich betont, daß die Anrechnung sonstigen Familieneinkommens außer Betracht kommt.

Diese Verordnung hat in weitesten Kreisen der Bevölkerung böses Blut erregt. Vor allem wird diese Bestimmung von den übrigen Erwerbslosen als ein Schlag ins Gesicht empfunden, da — z. B. — bei diesen der Frauenaufschlag in Wegfall kommt, wenn diese einen Wochenverdienst über 3,50 M hat. Wird die Ehefrau in einem anderen Erwerbszweig erwerbslos und der Ehemann arbeitet, so kommt ihre Unterstützung gänzlich in Wegfall. Das ist ohne Zweifel eine große Ungerechtigkeit.

Besondere Beachtung verdient die finanzielle Seite. Bis jetzt hat eine sächsische Gemeinde von 3900 Einwohnern an 69 in Frage kommende Personen 9048,22 M ausgezahlt. Von diesem Betrage wird die Gemeinde — weil das Reich höhere Steuern haben will! — mit einem Reumtel, also 1005,36 M, belastet. Es ist ausgeschlossen, daß die Gemeinde als reine Arbeiterwohnort-Gemeinde diese Beträge dauernd tragen kann, da einerseits der verabschiedete Haushaltsplan einen Fehlbetrag von 40 000 M aufweist, andererseits aber auch für die ungeheure Erwerbslosennot größere Mittel zur Verfügung gestellt werden mußten.

Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, daß die Unterstützungen etwa zu hoch sind. Wenn aber für einen Teil eine höhere Unterstützung ausgesetzt wird, so muß das außerordentlich verbitternd wirken, noch dazu, wenn man berücksichtigt, daß die Unterstützungsfälle der Sozial- und Kleinrentner überaus kläglich sind, weil die Gemeinden am Ende ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit durch die eigenartige Finanzpolitik der Länder und des Reichs angelangt sind. Wenn das Reich schon glaubt, ohne derart ungerechte Unterstützungsregelung beschließen zu müssen, dann sollte es aber auch die Gemeinden mit weiteren Belastungen verschonen.

Bevor wir uns mit der von der S. R. K. verbreiteten Einsendung näher beschäftigen, sei uns eine ganz bescheidene Frage sowohl an den Verfasser der vorstehend wiedergegebenen Ausführungen wie auch an den Herausgeber der S. R. K. und die Redaktion der „Chemnitzer Volksstimme“ gestattet. Wäre es nicht richtiger gewesen, daß sie sich an unterrichteter Stelle erst einmal über den Zusammenhang der Dinge erkundigt hätten, ehe sie die Öffentlichkeit gegen die Sonderunterstützung der Tabakarbeiter mobil machten? Denn das muß schon gesagt werden, von besonderer Sachkenntnis zeugen die von der „Chemnitzer Volksstimme“ veröffentlichten Ausführungen nicht; ihre hervorragendsten Merkmale sind vielmehr Oberflächlichkeit und Voreingenommenheit.

Wie liegen denn die Dinge in Wirklichkeit? In den letzten fünfzig Jahren hat es kaum eine Reichsfinanzreform gegeben, die nicht in irgendeiner Form der Tabak zu den Mehrlasten mit herangezogen worden wäre. Die Folge war dann jedesmal eine andauernde Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit großer Teile der Tabakarbeiterschaft mit allen nachteiligen Wirkungen auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Wäre es anders gewesen, dann hätte sich der Reichstag seit dem Jahre 1909 wohl nicht jedesmal bereit erklärt, für die Opfer seiner Zoll- und Steuerpolitik unter den Tabakarbeitern besondere Aufwendungen zu machen. Können die Verbreiter und der Verfasser der Einsendung an die S. R. K. ermessen, was die Tabakarbeiter gelitten haben müssen, ehe sich ein Reichstag der Vorsatzzeit zu solchen Unterstützungsmaßnahmen entschloß? Und wie es vor dem Kriege war, so ist es während der Kriegszeit und nach dem Kriege geblieben. Immer war es der Tabak, der,

um einen Ausspruch von Bismarck zu gebrauchen, bluten mußte.

Auch jetzt wieder leiden die Tabakarbeiter schwer unter den Auswirkungen einer Steuerreform, und zwar der, die uns der deutsch-nationale Finanzminister seligen Angedenkens, von Schlieffen, im August vorigen Jahres beschert hat. Damals wurde gegen die Stimmen der Linksparteien beschlossen, den Tabakzoll von 30 M auf 80 M für den Doppelzentner zu erhöhen, die Banderolensteuer für feingeschnittenen Rauchtobak, die bis dahin 40 Prozent des Kleinverkaufspreises betragen hatte, auf 45 Prozent des Kleinverkaufspreises festzusetzen und die Zigarette neben der Banderolensteuer auch noch mit einer Materialsteuer zu belasten. Die Folgen dieser Belastung waren derartig katastrophal, daß sich kürzlich der Reichsfinanzminister, der Reichsrat und der Steuerausschuß des Reichstages zu einer steuerlichen Entlastung der Zigaretten in den niedrigen Preislagen bereitfanden. Außerdem beschloß der Steuerausschuß des Reichstages, einer Anregung seiner sozialdemokratischen Mitglieder folgend, von der Regierung Material über die Belastung der einzelnen Zweige des Tabakgewerbes zu verlangen, um sichere Grundlagen für eine allgemeine Neuordnung der Tabakbesteuerung zu schaffen. Wer der Meinung sein sollte, diese Maßnahmen wären ohne zwingende Gründe beschlossen worden, der möge sich durch die nachstehenden Angaben über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Tabakindustrie eines Besseren belehren lassen. Von je 100 Mitgliedern des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes waren

Ende	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter
August 1925	7,60	13,86	78,54
September 1925	7,47	15,40	77,13
Oktober 1925	13,04	26,95	60,01
November 1925	13,70	29,27	57,03
Dezember 1925	25,44	34,46	40,10
Januar 1926	27,75	43,48	28,77
Februar 1926	30,76	42,84	26,40
März 1926	83,35	41,04	25,61
April 1926	81,23	38,47	30,30

Diese wenigen Zahlen, in denen eine Unmenge von Not und Elend steckt, sollten auch den Verbreitern und dem Verfasser der Einsendung an die S. R. K. verständlich machen, warum der Reichstag eine Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter beschlossen hat. Nun sind wir weit davon entfernt, behaupten zu wollen, diese Sonderunterstützung und die Verteilung der dafür erforderlichen Aufwendungen sei ideal. Den Mitgliedern des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes wäre es sicher lieber gewesen, wenn im August vorigen Jahres die Unterstützungsanträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion Annahme gefunden hätten. Einmal würde dadurch die Art der Unterstützung selbst eine bessere gewesen sein und zum andern hätte das Reich dann die gesamten Kosten zu tragen gehabt. Aber selber haben wir immer noch eine bürgerliche Mehrheit im Reichstag, und die hat den sozialdemokratischen Antrag, nachdem er im Steuerausschuß Annahme gefunden hatte, im Plenum zu Fall gebracht.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen noch einige Bemerkungen über den Inhalt des von der S. R. K. verbreiteten und von der „Chemnitzer Volksstimme“ veröffentlichten Schreibens. Schon der erste Satz beruht auf einem Irrtum. Es ist nicht richtig, daß auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925 nur Unterstützung gezahlt werden sollte, wenn Bedürftigkeit vorlag. Der Gesetzgeber hat bei den Opfern des Tabaksteuergesetzes die Bedürftigkeitsprüfung gar nicht gewollt; sie ist erst vom Reichsarbeitsminister in die Ausführungsvorschriften zum Artikel III des Tabaksteuergesetzes hineingebracht worden. Daß es so und nicht anders ist, beweist wohl am besten die Tatsache, daß im Januar dieses Jahres selbst die Deutschnationalen, das Zentrum und die Bayerische Volkspartei im Reichstag beantragten, die zu Artikel III des Tabaksteuergesetzes er-

gangenen Ausführungsvorschriften dem Sinn und Wortlaut des Artikels III anzupassen und insbesondere in allen Fällen die Bedürftigkeit als gegeben anzusehen. Auch der Verfasser des Schreibens an die S. R. K. wird uns zugeben, daß ohne besondere Veranlassung bürgerliche Parteien „ihrem“ Reichsarbeitsminister eine solche Maulschelle nicht verabsolgen. Der Reichstag hat dann auch die vom Reichsarbeitsministerium begangene Beugung des Reichstagswillens wieder rückgängig gemacht und u. a. beschlossen, daß den Gemeinden nicht mehr 80 Prozent, sondern 90 Prozent der Kurzarbeiterunterstützung an Tabakarbeiter vergütet werden. Nebenbei sei bemerkt, daß das Reich den Gemeinden die Ausgaben bis zum 1. Oktober dieses Jahres ersetzt, die ihnen durch die Unterstützung der erwerbslosen Tabakarbeiter über 26 Wochen hinaus entstehen. Wenn also das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Sachsen am 16. März d. J. einen Nachtrag erließ, in dem unter Punkt 4 die Bedürftigkeitsprüfung schlechthin wegfällt, so entsprach das dem Willen des Reichstages, wodurch nur ein früher an den Tabakarbeitern begangenes Unrecht wieder gutgemacht wurde.

Nun können wir nicht so recht glauben, daß dadurch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung böses Blut erregt sein soll und die übrigen Erwerbslosen eine solche Bestimmung als einen Schlag ins Gesicht empfunden haben sollen. Naheliegender dürfte vielmehr sein, daß die jetzige Regelung der Erwerbslosenfürsorge mit allen ihren Ungerechtigkeiten und Schikanen böses Blut erregt hat. Deshalb würde es nach unserer Auffassung viel zweckmäßiger sein, der jetzigen Verordnung über Erwerbslosenfürsorge die Giftzähne auszubrechen und ein brauchbares Arbeitslosenversicherungsgesetz anzustreben, als gegen die Sonderunterstützung an verdienstgeschädigte Tabakarbeiter Sturm zu laufen, seitmalen die anderen Erwerbslosen von der Beseitigung dieser Sonderunterstützung auch nicht den allergeringsten Vorteil hätten.

Außerdem muß aber noch gesagt werden, daß bei der Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter nicht alles Gold ist, was glänzt. In recht vielen Fällen bedarf es erst wochen- und monatelanger Auseinandersetzungen mit den verschiedensten Behörden vom Ministerium bis zur Gemeindeverwaltung des kleinsten Ortes, ehe die Tabakarbeiter die ihnen zustehende Unterstützung erhalten. Und da die täglichen Unterstützungssätze der Tabakarbeiter auch nicht höher sind als die der anderen Erwerbslosen, so können sie doch unmöglich die Mißgunst der Sozial- und Kleinrentner erregen. Im übrigen sei bemerkt, daß die Tabakarbeiter gerne auf den zweifelhaften Vorzug, Bezüher einer Sonderunterstützung zu sein, verzichten würden und wohl auch verzichten müßten, wenn sie unter der Zoll- und Steuerpolitik des Reiches nicht noch besonders zu leiden hätten. Solange aber keine Aenderung dieser Politik eintritt, sollten auch die S. R. K. und die „Chemnitzer Volksstimme“ nicht gegen eine Sonderunterstützung antreten, deren Notwendigkeit selbst von den rechtsstehenden Parteien anerkannt wird.

Lohnklassen oder Einheitsätze?

Für die kommende Arbeitslosenversicherung sieht der Regierungsentwurf die Staffelung der Unterstützungssätze nach Lohnklassen vor. Wie der Beitrag in Prozentteilen des Lohnes entrichtet wird, soll auch die Versicherungsleistung nach der Lohnhöhe differenziert sein. Dieser für die Arbeitslosenversicherung aufgestellte Grundsatz hat bisher aus keinem Kreise ernste Gegnerschaft gefunden. Gewerkschaften, Unternehmerverbände und die Verbände der öffentlichen Körperschaften (Städtetag, Landkreistag) haben ihn grundsätzlich anerkannt.

Sicherlich läßt sich über die Frage, ob die Versicherungsleistung an den Erwerbslosen differieren soll nach der früheren Lohnhöhe, oder ob sie nach Einheitsätzen, nur unterschieden nach Alter und Familienumfang, durchgeführt werden soll, streiten. England führt eine Einheitsleistung durch. Diese gliedert sich nur nach Alter (bis und über 18 Jahre) und nach Geschlecht, so daß nur vier Einheitsätze angewandt werden. Es erhalten wöchentlich Jugendliche bis zu 18 Jahren: männlich 7,50, weiblich 6 M., Männer 18 M. und Frauen 15 M. Hinzu tritt eine, übrigens nicht ursprünglich vorgesehene Familienunterstützung von wöchentlich 5 M. für den Ehegatten und 2 M. für jedes Kind. Diese Sätze gelten sowohl im ländlichen Dorf wie in der Großstadt. Dementsprechend sind auch die Beiträge durchaus einheitlich, nämlich für Jugendliche: männlich 28 Pf. und weiblich 28 Pf., für Erwachsene: Männer 65 Pf., Frauen 56 Pf. pro Woche. Hinzu treten in fast gleicher Höhe die Beiträge der Unternehmer. Hier ist also das Prinzip der örtlichen und persönlichen Gleichstellung sehr weit durchgeführt. Aber es entstehen, obwohl die Differenzierung der Lebenshaltungskosten und auch der Löhne in England sehr viel geringer

ist als in Deutschland, erhebliche Klagen, insbesondere der Arbeiter der großen Städte und der besser entlohnerten Gewerbe, daß man den Unterschieden nicht Rechnung trägt. Andererseits wird auf die für die Minderverdiener sehr drückende Last der Einheitsbeiträge hingewiesen.

In Deutschland hat eine solche Gleichheit nie bestanden. Von vornherein wurde die Unterstützung gegliedert nach Ortsklassen, d. h. nach der unterschiedlichen Höhe der Lebenshaltungskosten am Orte. Als Beiträge eingeführt wurden, waren es nicht Einheitsbeiträge oder örtlich unterschiedene Beiträge, sondern sie wurden in Beziehung zur Lohnhöhe gesetzt. Die Fürsorgeleistung war zwischen den Orten sehr verschieden, aber am selben Orte gleich hoch, abgesehen von der Unterscheidung nach Alter und Familie. Die übrige Sozialversicherung kennt solche Gleichstellung nicht, weder in der Krankenversicherung, noch in der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung. Entscheidend ist für die Leistungen dieser Einrichtungen die frühere Lohnhöhe und der von ihr abhängige Beitrag. Wollte man einzig ausgehen von dem Grundsatz, daß für alle Versicherten ein gleiches Existenzminimum mit gleicher Versicherungsleistung zu sichern ist, so müßte man diesen Grundsatz auch auf die übrige Sozialversicherung anwenden. Aber gibt es ein einheitliches Existenzminimum? Die Löhne sind schon für jedes Geschlecht, Männer und Frauen, zwischen den einzelnen Berufen und im einzelnen Beruf außerordentlich differenziert, viel differenzierter aber noch, wenn die Löhne für Männer und Frauen in all den verschiedenen Berufen verglichen werden. An diesen verschieden hohen Löhnen entwickelt sich ein sehr unterschiedlicher Lebensstandard. Es entstehen verschieden große Verpflichtungen der mannigfachen Art, die sich nicht einfach beim Aufhören des Verdienstes auf einen für alle Menschen gleich hohen Standard senken lassen. Die absolut gleich hohe Unterstützung für jeden bedeutet nicht eine gleich hohe oder gleichwertige Fürsorge für jeden. Eine Unterstützung z. B. von 15 M. wöchentlich bedeutet rein fürsorglich für jemanden, der gezwungen war, sein Leben nach einem Lohn von 20 M. einzurichten, sehr viel mehr als für jemanden, der z. B. einen Lohn von 40 M. wöchentlich bezog. Aber entscheidend ist ein anderes. Bei einer Einheitsleistung in einer Wirtschaft mit zum Teil außerordentlich tief liegenden Löhnen muß entweder die Fürsorgeleistung sehr oft die Lohnhöhe überschreiten oder sie muß im ganzen unerträglich tief liegen. Da ersteres gerade in Deutschland im Gegensatz zu England von den Unternehmern und den von ihnen beeinflussten Regierungen in der kleinlichsten Weise bekämpft wird, drückt das Prinzip der einheitlichen Leistung auf die Unterstützungshöhe als Ganzes. Die Unterstützung gerät in Abhängigkeit vom tiefsten Lohn, wie es leider die Erfahrungen der letzten Jahre nur zu sinnfällig lehren.

Dieses veranlaßte uns, die nach Lohnklassen gestaffelte Unterstützung zu fordern, um so mehr als bei der Beitragserhebung dieses Prinzip angewandt wird. Kann, was für die kommende Versicherung als berechtigt und richtig anerkannt ist als „Zwischenlösung“, d. h. jetzt schon im Rahmen der Erwerbslosenfürsorge angewandt, falsch sein?

Zunächst wäre an sich rein technisch eine Zwischenlösung erwünscht. Diese Form der Unterstützung, Berechnung sowie Feststellung der Lohnhöhe u. a. m., ist sehr viel komplizierter als die heutige Form. Sie bedingt auch sicherlich Aenderungen in der Beitragserhebung. Man wird daher nicht in allen Teilen sofort ein reibungsloses und zweckentsprechendes Verfahren schaffen können. Die Praxis wird hier Lehrmeisterin sein müssen. Wollte man das neue System erst mit der Arbeitslosenversicherung einführen, so müßte man sich im Gesetz bezüglich des Verfahrens entweder mit Rahmenvorschriften begnügen, die ihren Inhalt erst durch Verordnung erhalten, oder man muß damit rechnen, daß die Vorschriften sehr bald durch Novellen zum Gesetz verändert und der Praxis angepaßt werden müßten. Beides ist gleich unerquicklich. Die praktischen Erfahrungen der „Zwischenlösung“ ließen sich jedoch bei der endgültigen Gesetzesfassung verwerten, so daß von vornherein praktische Maßnahmen gesetzlich festgelegt werden könnten. Dieser rein technische Gesichtspunkt wäre erheblich, aber nicht ausschlaggebend. Entscheidend für die „Zwischenlösung“ sind nur die fürsorglichen Gesichtspunkte.

Als Gründe gegen die Zwischenlösung wurden vorgebracht Die zeitliche Unzweckmäßigkeit in der ungünstigen Zeit der augenblicklichen Krise des Arbeitsmarktes mit den fast zwei Millionen Unterstützten, die Umstellung durchzuführen, und weiter die Gefahr, daß bei einer Neuregelung der Unterstützungsleistung zahlreiche Erwerbslose der unteren Lohngruppen in ihren bisherigen Bezügen geschmälert und noch schlechter als bisher gestellt sein würden, oder aus der all-

meinen Fürsorge eine Zuschufunterstützung erhalten müßten. Der erste Grund kann nicht durchschlagen. Gewiß wäre die Zeit eines geringen Unterstütztenbestandes für eine Umstellung günstiger, weil die an sich erheblichen Arbeiten, die Schwierigkeiten, die vielen Unterstützten, die zum Teil seit langen Monaten arbeitslos sind, in die entsprechenden Lohnklassen nachträglich einzureihen, erheblich geringer wären. Aber soll das neue System eingeführt werden, so muß der Uebergang ja einmal stattfinden. Stände eine erhebliche Verbesserung des Arbeitsmarktes und ein sehr starker Rückgang der Unterstütztenzahl in naher Aussicht, so ließe sich eine Verschiebung vielleicht rechtfertigen. Da aber mit einem auf längere Zeit schlechten Arbeitsmarkt zu rechnen und zum Winter ein erneutes Anschwellen der Arbeitslosenzahl zu erwarten ist, würde die Rücksichtnahme auf diese Schwierigkeiten die Neuregelung auf lange Zeit hinauschieben. Da aber eine Veränderung der jetzigen Grundzüge, mindestens nach der Richtung hin, keinesfalls die Unterstützung die Höhe des früheren Lohnes erreichen zu lassen von Unternehmern und der Regierung angestrebt wird, ist ohnehin mit Änderungen zu rechnen. Wenn die bisher geltenden Bestimmungen ohne jede Veränderung bis Anfang Juli verlängert sind, so nicht deshalb, weil Unternehmer und Regierung ihre Wünsche endgültig zurückstellten, sondern nur, weil man sich hütet, vor dem 20. Juni in Rücksicht auf die Abstimmung über die Fürstenabfindung böses Blut zu machen. Ist die Abstimmung vorüber, dann werden die Interessenten mit ihren Anträgen schon anrücken. Die Krise würde also eine Verschiebung der Neuordnung nicht rechtfertigen. Wohl aber macht die Gefahr, daß statt Verbesserungen noch Abstriche durchzuführen versucht werden, die Neuordnung sehr dringlich.

Sehr viel ernster ist natürlich der zweite Einwand, nämlich, daß zahlreiche Bezahler gegenüber dem jetzigen Zustand geschädigt würden. Hierfür entscheidend ist, wie das angestrebte Prinzip durchgeführt wird. Nicht das Prinzip als solches, sondern seine praktische Anwendung, also die Festlegung der Lohnstufen und die Bemessung des Verhältnisses zwischen Lohn und Unterstützung ist entscheidend. Hierauf kommt alles an. Das haben die Gewerkschaften stets betont und sie denken nicht daran, nur eines Prinzips wegen eine Lösung gutzuheißen, die viele Unterstützte eine unerträgliche Verschlechterung brächte.

Es ist im vorigen „Tabak-Arbeiter“ auf die vorliegenden scharfgezeichneten Vorschläge hingewiesen worden. Daß die von der Regierung vorgeschlagene Lösung ungenügend ist, ist selbstverständlich. Sie senkt mit nur 40 v. H. des Einheitslohnes für den Ledigen und je 5 v. H. für die unterstützten Familienmitglieder in den unteren Gruppen die bisherigen Unterstützungssätze unerträglich. Die Gewerkschaften sind immer davon ausgegangen, daß die Grundlagen der Berechnung höher liegen müssen, nämlich auf mindestens 50 v. H. des Einheitslohnes für den Ledigen. Der Vorschlag des Reichswirtschaftsrates will dieses für die ersten drei Gruppen der Vorschlag des Beirates bei der Reichsarbeitsverwaltung für alle Gruppen angewandt wissen, während letzterer außerdem den Zuschlag für den Ehegatten auf 10 v. H., für Kinder auf 5 v. H. bemessen will. Da der Einwand immer wieder vom Minderverdiener ausgeht, seien einmal die Berechnungen für die ersten drei vorgeschlagenen Gruppen, d. h. für die Löhne bis zu 24 M wöchentlich zusammengestellt. Die wöchentliche Unterstützung beträgt:

Lohngruppe	Vorschlag der Regierung:			
	Ledige	Verheiratete	Beh. m. 2 K.	Höchstbetrag
I	4,80	5,10	6,60	7,80
II	6,—	6,75	8,25	9,75
III	8,40	9,45	11,55	13,65
Vorschlag des Beirates:				
I	6,—	7,20	8,40	9,60
II	7,50	9,—	10,50	12,—
III	10,50	12,60	14,70	16,80
Vorschlag des Reichswirtschaftsrates:				
I	6,—	6,60	7,80	—
II	7,50	8,25	9,75	—
III	10,50	11,55	13,65	—

Augenblicklicher Stand: je nach Ortsklasse und Wirtschaftsgebiet

Ortsklasse	Wirtschaftsgebiet	Wochen	Wochen	Wochen
a) in den ersten acht Wochen:				
**4,10—6,30	9,00—14,05	12,25—19,10	15,30—24,—	
**6,70—10,50				
b) von der neunten Woche ab:				
**4,10—7,—	9,00—15,10	12,25—20,10	15,30—24,—	
**6,70—11,50				

* Ledige bis 21 Jahre. ** Ledige über 21 Jahre.

Es sind hier mit Fleiß nur die drei untersten, ungünstigen Stufen gewählt. Die nächste Stufe mit einem Wochenverdienst von 24 bis 30 M und einem Einheitslohn von 27 M würde nach dem Regierungsvorschlag bringen: dem Ledigen 10,80, dem Ehepaar 12,15, bei 2 Kindern 14,65 und als Höchstbetrag 17,55 M. Damit übersteigt dieser Satz die derzeitige Unterstützung der Ledigen bis auf die A-Städte im Gebiet III und bei erhöhter Unterstützung. Ungünstiger liegt die Unterstützung für Familien, ohne Kinder würden nur die Erwerbslosen im Osten um 15 Pf. bis 3,15 M wöchentlich besser gestellt. In Mitte nur die B- und D/E-Orte, im Westen nur die D/E-Orte, während in den übrigen Orten Verschlechterungen eintreten. Weiter aber verschlechtern sich Familien mit Kindern. Bei zwei Kindern würden nur geringe Verbesserungen eintreten in den B-C- und D/E-Orten im Osten, während in den übrigen Orten Senkungen um 1,— bis 5,45 M eintreten. Die Ledigen dieser Lohnklasse würden allerdings erheblich gebessert werden, nämlich je nach der heutigen Ortsklasse bis zu 4,10 M wöchentlich. Diese Rechnung zeigt schon, daß der Ausgangspunkt der Regierungsvorlage viel zu tief liegt. Nach dem Vorschlag des Beirates würde diese Lohnklasse erhalten: Ledige 13,50, Verheiratete 16,20, mit zwei Kindern 18,90 und als Höchstbetrag 21,60 M. Geht man von letzterem Vorschlag aus, so tritt für alle Gruppen, mit Ausnahme der A- und B-Orte im Westen, eine teilweise, erhebliche Verbesserung ein.

Die weiteren Lohnklassen stellen für die betreffenden Erwerbslosen Verbesserungen dar. Wie die Aufstellungen beweisen, liegen die Schwierigkeiten in den untersten drei Lohngruppen. Hier fürchtet Dr. Polligkeit in seinem erwähnten Aufsatz und mit ihm andere Kritiker eine so starke Verschlechterung, daß für erhebliche Massen von Erwerbslosen Zuschüsse aus der allgemeinen Wohlfahrtspflege geleistet werden müssen. Nach den Vorschlägen des Beirates dürfte dieses für die erste Lohnklasse (bis 12 M Wochenlohn) nicht eintreten. Mit 6 M Unterstützung sind zunächst die Ledigen bis 21 Jahren in den meisten Ortsklassen besser gestellt als heute. Allzuvielen Erwerbslosen oder gar Familien dürften, abgesehen von weiblichen Arbeitnehmern, dieser Gruppe nicht angehören. Auch die zweite Lohngruppe (bis 18 M Verdienst) wird, da ja stets der Vollverdienst, nicht die Kurzarbeit gerechnet wird, kaum in nennenswertem Maße Verheiratete umfassen. Auch die älteren Ledigen stehen in der Regel über diesem Lohn. In diesen Fällen wird also ein besonderer Zuschuß kaum eintreten. Schwieriger liegt es in der dritten Gruppe (bis 24 M). Die Ledigen sind meist besser gestellt als heute, aber es bleibt hier tatsächlich auch nach dem Vorschlag des Beirates ein Ehepaar in den größeren Orten der Bezirke II und III hinter den jetzigen Bezügen zurück bis zu 2,50 M im Höchstoffall, bei zwei Kindern um erheblich mehr.

Aber gerade in diesen drei Gruppen ereignen sich die Ueberschneidungen mit dem Lohn, die Veranlassung sind, daß heute schon in vielen Bezirken die Höchstbeträge einfach nicht bezahlt werden und daß die Regierung drängt, den Höchstbetrag der Unterstützung auf höchstens 75 v. H. des Lohnes zu beschränken. Hier ist die befürchtete Senkung bereits eingetreten oder zu erwarten.

Zweifellos würde in den Fällen besonders niedrigen Lohnes eine Verschlechterung eintreten, weil diese Gruppen heute allen anderen gleichgestellt sind und später in das Lohngruppenschema einzureihen wären. Aber es sind doch in der Regel auch heute, und dieses darf nicht übersehen werden, die Arbeiter in den kleineren Orten, die den niederen Ortsklassen angehören und dementsprechend auch heute geringere Unterstützung beziehen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, daß bei Fortbestand der jetzigen Form infolge der so außerordentlich verschiedenen und oft mehr als erbärmlich niedrigen Löhne jede weitere Fortentwicklung für die zahlreichen Erwerbslosen, die heute durch ihren ehemals besseren Lohn in oft noch größerer Not sind, unterbunden wird.

Die Gefahr, die Dr. Polligkeit sieht, ist nicht so groß. Umgekehrt muß heute schon die allgemeine Wohlfahrtspflege in weitem Maße eingreifen, um Unterstützten, die später zu einem erheblichen Teil die Bezüge der höheren Lohngruppen erhalten, Zuschufunterstützung zu gewähren, z. B. bei Mietzahlung usw. In diesen Fällen würde sogar eine Entlastung eintreten. Notwendig ist allerdings, daß die „Zwischenlösung“ nicht das Gesicht der Regierungsvorlage trägt, sondern verständnisvoll ausgebaut wird. Dabei wird man nicht ängstlich haltmachen vor dem Gebot: „Die Neuregelung darf nicht mehr kosten als die jetzige Regelung“. Gewiß darf sie mehr kosten, wenn es sich darum handelt, die große Masse der Erwerbslosen der geistigen und physischen Verelendung zu entreißen. Die deutsche Wirt-

chaft muß die nötigen Mittel aufbringen. Täte sie es nicht, so verdirbt sie ihr kostbarstes Gut, die Arbeitskraft, und würde Deutschland in Konflikte, die viel wirtschaftshemmender wären als gesteigerte Sozialausgaben. Darum muß der Reichstag bis zum Juli die Grundlagen für eine verbesserte Arbeitslosenunterstützung schaffen.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Frankenberg i. Sa. Am 15. Mai fand auch hier in unserem Gewerkschaftsheim eine Ehrung unserer Jubilare statt. Die Ortsverwaltung hatte es in sinniger Weise verstanden, diesem Jubiläum ein besonderes feierliches Gepräge zu geben. Programmäßig wurde die Feier eingeleitet durch eine Begrüßungsansprache des 1. Bevollmächtigten, Kollegen Weißflug. Beifällig ausgenommene Zithervorträge, in uneigennützigster Weise dargeboten von unseren Kollegen, beschloßen den ersten Teil des Programms. Mit einer bescheidenen Darbietung für das leibliche Wohl begann der zweite Teil, wobei der Gauleiter, Kollege Gerloff, im Auftrage des Hauptvorstandes in ehrender Weise der Jubilare gedachte. In einem kurzen Rückblick schilderte er die Entwicklung unseres Verbandes und händigte am Schluß seiner Ausführungen den Jubilaren die Ehrenurkunde aus mit dem Wunsche, sie möchten auch fernerhin dem Verbands die Treue bewahren. Kollege Banin dankte zugleich im Namen der Jubilare für die Ehrung und für den genussreichen Abend. Im Schlußteil des Programms folgten noch mehrere musikalische und humoristische Darbietungen, welche alle Teilnehmer in froher Stimmung zusammenhielten. Es erhielten Ehrenurkunden: Emil Banin und Emil Preißler, 37 Jahre Mitglied; Oskar Richter, 35 Jahre Mitglied; Wilhelm Trepera, 32 Jahre Mitglied; Gustav Lehmann und Hermann Fischer, 31 Jahre Mitglied; Johann Finke, Max Schreiter, Klara Wild, Lina Grünert, Max Buttke und Bertha Jindeisen, 29 Jahre Mitglied; Klara Liebers, Hedwig Raden und Reinhold Scholz, 28 Jahre Mitglied; Max Wenzel, Hugo Horn, Richard Wenzel, Martha Börner, Max Jenich und Rudolf Gnaut, 26 Jahre Mitglied; Hans Hagemeier, Hugo Helfrich, Anna Mehler, Marie Ründel, Lina Fischer, Max Pfeiffer, Elise Hohesfel, Robert Uhlig, Hulda Gnaut und Klara Trepera, 25 Jahre Mitglied.

Schnathorst. Schnathorst war einmal Hochburg des „christlichen“ Tabakarbeiter-Verbandes. Das Verhalten der christlichen Gewerkschaftssekretäre bei Annahme des Tabaksteuergesetzes im Reichstage hat auch diese Hochburg zerstört. Ein Teil der Tabakarbeiter trat aus dem „christlichen“ Verband aus und schloß sich dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband an. Die Zahlstelle Schnathorst des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hatte nun am 29. Mai eine Tabakarbeiter-Versammlung einberufen, in der Gauleiter Schlüter über den Kampf der Tabakarbeiter gegen die Tabaksteuer und über die Erwerbslosenunterstützung auf Grund des Tabaksteuergesetzes sprechen sollte. Als die „Christen“ von dieser Versammlung erfuhren, wurden sie lebendig. Sie beriefen nach demselben Lokal, wo Schlüter um 8 Uhr reden sollte, eine Versammlung um 6.30 Uhr mit Bergmann als Redner ein. Wenn dann um 8 Uhr die freien Verbändler kamen, dann waren die „Christen“ mit Bergmann im Lokal. Bergmann lehnte es aber ab, Schlüter gegenüberzutreten. Es wurde dann in einem andern Lokal, bei Gröne, eine christliche Tabakarbeiter-Versammlung mit Bergmann als Referenten einberufen, während die Versammlung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes bei Kirchhoff stattfand. Der Leiter der christlichen Ortsgruppe, W. Henze, eilte von einer Fabrik zur andern und lud zur christlichen Versammlung ein mit folgenden Worten: „Wer in Zukunft wünscht, daß den Kindern noch Religionsunterricht erteilt wird, der gehe nicht in die Versammlung nach Kirchhoff, sondern nach Gröne, wo Bergmann ist.“

Viele sind es nicht gewesen, die nach Gröne gingen. So dumm, wie Henze die Schnathorster einschätzt, sind sie doch nicht. Bei Kirchhoff hatten sich 50 Kollegen und auch einige Kolleginnen eingefunden. Die Straße zwischen den beiden Wirtschaften stand um 8 Uhr voll von Neugierigen. Ungeört konnten dann beide Versammlungen tagen.

Gauleiter Kollege Schlüter gab ein Bild über die Kämpfe der Tabakarbeiter gegen die Tabakbesteuerung und führte u. a. aus, Bergmann decke den Verrat der christlichen Gewerkschaftssekretäre an den Tabakarbeitern, indem er angäbe, Schlüter habe im Jahre 1919 einen Tabakzoll von 130 M pro Doppelzentner für richtig gehalten. Der Zoll von 130 M sei aber schon im Jahre 1916 im Reichstage gegen die Stimmen der Sozialdemokratie beschlossen. Im Jahre 1919 habe er im Steuerausschuß der Nationalversammlung beantragt, den Zoll auf 20 M herabzusetzen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Da war es ganz besonders der Parteifreund Bergmanns, der deutsch-nationale Abgeordnete Weglich, der im Interesse der Tabakbauern den Antrag Schlüter bekämpfte. Weglich wollte diese Herabsetzung nicht und warf den im Steuerausschuß tätigen Tabakarbeitern vor, sie trieben Interessenvertretung. Da eine Herabsetzung des Zolles scheiterte, stellte Kollege Deichmann in der zweiten Lesung am 30. Juli 1919 den Antrag, einen § 85a in das Tabaksteuergesetz einzufügen, der eine starke Herabsetzung der Steuerfäße bis 40 v. H. brachte. Dieser Antrag wurde angenommen. Daß die sozialdemokratischen Mitglieder des Steuerausschusses heute für diese Tätigkeit von einem Bergmann verleumdet werden, entspricht ganz der politischen Einstellung Bergmanns. Bergmann verteidigt die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaftssekretäre bei der letzten Tabakzollerhöhung, indem er deren Tätigkeit falsch wiedergibt. In einer Eingabe des Vorsitzenden des „christlichen“ Tabakarbeiter-Verbandes an den Reichstag am 12. Januar 1926 wird die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaftssekretäre und die Tätigkeit Schlüters dargelegt. Es heißt in dieser Eingabe:

„Gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer im Steuerausschuß des Reichstages brachten die Abgeordneten Schlüter und Genossen einen Antrag ein, der für die durch das Gesetz arbeitslos werdenden oder durch Kurzarbeit geschädigten Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter eine Unterstützung in Höhe von drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes vorsah. Die Regierungsvertreter wandten sich gegen diesen Antrag und wiesen darauf hin, daß man doch nicht gut den arbeitslosen Tabakarbeitern eine höhere Unterstützung geben könne, wie beispielsweise den arbeitslosen Bergarbeitern. Die Abgeordneten Dr. Brüning, Hartwig und Genossen brachten hierauf einen Antrag ein, der dem Einwand der Regierungsvertreter Rechnung trug. Die Regierungsvertreter erklärten sich grundsätzlich mit dem Antrage Dr. Brüning, Hartwig und Genossen einverstanden; wandten sich aber dagegen, daß der Antrag mit in das Tabaksteuergesetz aufgenommen werden sollte. Sie erklärten, daß sie sich höchstens mit einer allgemeingehaltener Entschließung einverstanden erklären könnten. Der Steuerausschuß war anderer Meinung und beschloß, die Unterstützung der durch das Tabaksteuergesetz arbeitslos werdenden oder durch Kurzarbeit geschädigten Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter mit in das Tabaksteuergesetz aufzunehmen. Der Reichstag lehnte den Antrag Schlüter und Genossen ab, nahm dagegen den Antrag Dr. Brüning, Hartwig und Genossen an. Der letztere Antrag fand dann als Artikel III des Tabaksteuergesetzes Aufnahme.“

Hier bestätigt Cammann, daß die christlichen Gewerkschaftssekretäre nicht die Interessen der Tabakarbeiter vertreten, sondern dem Einwand der Regierung Rechnung getragen haben.

Diese Darlegung, die der Redner mit Urkunden belegen konnte, machte sichtlich Eindruck, und die Versammlung spendete lebhaften Beifall, als Redner mit der Aufforderung schloß, für die Stärkung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes einzutreten.

Verbandsteil

Am 5. Juni ist der 23. Wochenbeitrag fällig
Statistikkarten und Fragebogen

Es sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß die Statistikkarten und Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt bis zum 7. Juni beim Vorstand in Bremen sein müssen. Da die Angaben dem Statistischen Reichsamte in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten und Fragebogen, die verspätet gehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen beachten und für eine rechtzeitige Einsendung Sorge nehmen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistik oder der Fragebogen zu spät oder überhaupt nicht eingewandt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 21. Mai. Pfaffenhofen 100,—.
 - 22. Fürstentagen 8,—, Lauffen 200,—, Eschwege 200,—, 200,—, Hohenheim 150,—, Celle 40,—, Oppershäusen 20,—.
 - 25. Wollersdorf 30,—, Bad Orb 20,—, Heilbronn 350,—, f heim 200,—, Dresden 200,—, Kl. Krohenburg 50,—.
 - 26. Frankenhäusen 70,—, Heidelberg 100,—, Schöned 315,—, 120,—, Forst i. L. 50,—, Unterheinriet 40,—, Matensfels 30,—, Frankenberg 500,—.
 - 27. Ebstorf 50,—.
 - 28. Baden-Baden 300,—, Burgdamm 200,—, Vorch 30,—, München 1000,—, Dresden 1200,—.
- Bremen, 1. Juni. J. Krohn.

Als verloren gemeldet:

- Mitgliedskarte Erna Jänke, geb. 30. 9. 1905 in Neuföhr, eingetreten am 29. 8. 1925. (168/37. 26.)
- Mitgliedsbuch (Serie und Nummer ?) Rosina Gavor, geb. 4. 12. 1885 in Pelsertwih, eingetreten am 6. 4. 1919. (159/88. 26.)
- Mitgliedsbuch S. III. 50 678, Max Fahland, geb. 28. 5. 1878 in Dohna, eingetreten am 1. 8. 1909.
- Mitgliedsbuch S. II. 67 257, Christian Kullsch, geb. 10. 6. 1882 in Eschwege, eingetreten am 1. 3. 1902.
- Mitgliedsbuch S. IV. 21 981, Elisa Strohbach, geb. 13. 3. 1896 in Strehlen b. Dresden, eingetreten am 18. 5. 1912.
- Mitgliedsbuch S. III. 97 499, Bertha Pahlig, geb. 3. 5. 1908 in Burgwih b. Dresden, eingetreten am 1. 10. 1921. (162/39. 26.)

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene O.-M. 3.—, halbwelke O.-M. 4.—, weiße O.-M. 5.—, bessere O.-M. 6.—, 7.—, daunenwelke O.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte O.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rupffedern O.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte O.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster freil. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.

Rüftet zum Volksentscheid!

Unterm 19. Mai 1926 hat der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nachstehenden Aufruf erlassen, dessen Inhalt wir uns voll und ganz zu eigen machen.

Am Sonntag, dem 20. Juni 1926, findet die Volksabstimmung in der Frage der Fürstenvermögen statt. Jetzt hat das Volk das Wort. Fürsten und Rechtsparteien sind in fieberhafter Tätigkeit. Unter Anwendung ungeheurer Opfer suchen sie die Entscheidung in diesem Kampfe zugunsten der Fürsten herbeizuführen. Sie wissen, um was es geht.

Die Republik soll den Fürsten und ihren Handlangern die Mittel zum Kampfe gegen die Republik liefern.

Sie führen diesen Kampf für die Wiederherstellung der Monarchie. Die jetzt enthüllten Butschpläne zeigen dem deutschen Volke, wohin die Reise gehen soll:

Zertrümmerung der Verfassung.

Vernichtung der Volksrechte.

Aufrichtung der Diktatur.

Herrschaft der Standgerichte und des völligen Terrors sollen die Ruhe des Kirchhofs über Deutschland verbreiten.

12½ Millionen Deutscher haben im Volksbegehren den Volksentscheid gefordert. 12½ Millionen Männer und Frauen bekannnten sich im Volksbegehren zur demokratischen Gesetzgebung durch das Volk.

Am 20. Juni findet ein Entscheidungskampf statt zwischen dem demokratischen Deutschland und den wieder sich aufrichtenden Mächten der Vergangenheit. In diesem Kampfe muß und wird die Demokratie siegen, wenn jedermann seine Pflicht tut.

In Stadt und Land, von Haus zu Haus, in Werkstatt, Fabrik und Bureau muß in den folgenden Wochen Aufklärung darüber getragen werden, um was es geht. Zum Kriegführen gehört Geld! Deshalb richten wir an alle freiheitlich Gesinnten in den deutschen Landen, vor allem an unsere Genossen und die freige-werkschaftlich organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten die Mahnung, daß jeder nach seinen Kräften beitragen möge, um den Sieg vorzubereiten. Insbesondere erachten wir es für die Pflicht, jene Kreise zur materiellen Hilfeleistung heranzuziehen, die trotz des heutigen Wirtschaftselends dazu noch in erhöhtem Maße in der Lage sind.

Alle Bezirke sind im Besitz von Sammellisten für den Volksentscheid.

Zeichnet auf diese Listen!

Dann wird es gelingen, den Raubzug der Fürsten abzuwehren, der politischen Freiheit, dem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands die Wege zu ebnen.

Was muß die Arbeiterin von der Unfallversicherung wissen?

Die Unfallversicherung findet ihren gesetzlichen Niederschlag in der Reichsversicherungsordnung.

Die UV. dient dem Zweck, den Schaden, den eine Arbeiterin oder ein Arbeiter in einem den Bestimmungen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe durch Körperverletzung infolge Betriebsunfalles oder durch Berufskrankheit erleidet, zu ersetzen. Bei Tötung durch Betriebsunfall werden die unterstützungsberechtigten Hinterbliebenen aus der Unfallversicherung unterhalten. Durch besondere Vorschriften will ferner die UV. die Verhütung von Unfällen erreichen.

Die UV. ist der Betrieb. Sie ist eine gesetzliche Unternehmerversicherung.

Träger der UV. sind die Berufsgenossenschaften, deren Aufgabe es ist, die gesetzlichen Leistungen an die Unfallverletzte oder deren Hinterbliebene festzustellen und zu gewähren. Durch Beiträge der Unternehmer zu den Berufsgenossenschaften werden die Kosten der UV. gedeckt.

Als Betriebsunfall kann nur ein Unfall gelten, der mit dem versicherten Betrieb oder der versicherten Tätigkeit in ursächlicher Beziehung steht. So ist es auch bei der Berufskrankheit.

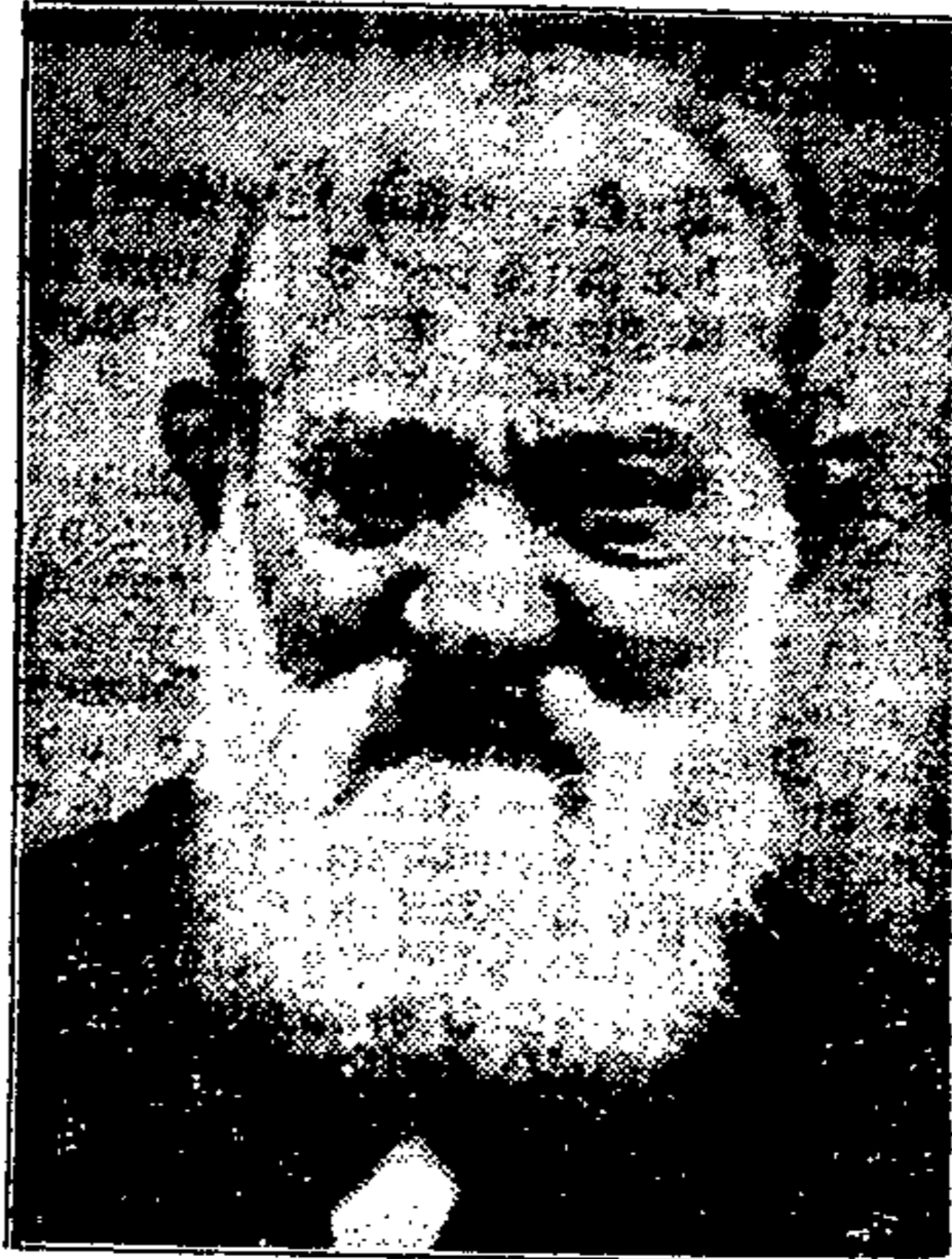
In den Bereich des Betriebes gehören nicht nur Arbeiten, die innerhalb des Betriebes ausgeführt werden, sondern auch Außenarbeiten und Reisen, die eine Versicherte im Auftrage des Unternehmers unternimmt. Neuerdings unterliegt der Unfallversicherung auch der Weg von und nach der Arbeitsstätte,

sowie auch die Vermahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn dieses von der Versicherten gestellt ist.

Der Unternehmer hat jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen, wenn eine im Betriebe Beschäftigte durch Unfall getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig ist. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde und Berufsgenossenschaft zu erstatten. Bei einer gewerblichen Berufskrankheit gilt als Zeitpunkt des Unfalls der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Die Unfallanzeige muß an das zuständige Versicherungsamt, nicht an die Ortspolizeibehörde gerichtet werden.

Nach der UV. wird freie Krankenbehandlung, freie Berufsfürsorge und Rente gewährt. Die Krankenbehandlung erstreckt sich auf ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten und Gewährung von Pflege. Letztere wird gewährt, solange die Verletzte infolge des Unfalles ohne fremde Hilfe nicht bestehen kann. Die Pflege besteht in der Bestellung von Pflegepersonen oder in Zahlung eines Pflegegeldes (20—75 Rm. monatlich). Auf Antrag muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Uebernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen der Verletzten wegen Krankheit oder Kinderzahl nicht zugemutet werden kann. Als Krankenbehandlung kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Verletzten, wenn sie einen eigenen Hausstand hat oder Mitglied des Haushaltes ihrer Familie ist. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht bei ansteckender Krankheit, wiederholten Verstößen gegen die Arztanordnungen oder Krankenordnung, wenn fortgesetzte Beobachtungen erforderlich

Franz Alting
Ein Veteran der Tabakarbeiter



Es ist eine. unserer ganz Alten, dessen Bild wir bringen: Franz Alting. Er wurde am 13. Oktober 1842 in Amsterdam geboren und kam 1851 mit seinen Eltern nach Westfalen. Als junger Zigarrenarbeiter trat er schon im Jahre 1866 dem von Fritsche geleiteten Allgemeinen deutschen Zigarrenarbeiterverein bei und blieb ihm treu bis zur Auflösung durch das Sozialistengesetz im Oktober 1878. In diesen zwölf Jahren hat Franz Alting eifrig für seine gewerkschaftliche Organisation gewirkt. Er wurde gemäßigelt, weil er damals schon den Versuch machte, auch die in der Rauchtabakindustrie tätigen Arbeiter zu organisieren. Da ihm seine Arbeit in Westfalen genommen war, griff er zum Wanderstab, kam 1871 nach Delmenhorst und verzog 1874 nach Bremen. Hier nahm er regen Anteil an der im November 1882 erfolgten Gründung des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter. Wer den „Gewerkschafter“ der achtziger Jahre durchblättert, stößt recht oft auf den Namen Franz Alting, der wiederholt Mitglied der Revisionskommission war. Auch der politischen Bewegung schloß Franz Alting sich frühzeitig an. Bereits Anfang

der sechziger Jahre war er Mitglied des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Sechzig Jahre sind es nun her, seitdem Franz Alting sich seiner gewerkschaftlichen Organisation anschloß; sechzig Jahre, reich an Entbehrungen und Opfern, aber auch reich an Fortschritten und Erfolgen. Nichts hat bei Franz Alting den Glauben an den endlichen Sieg des Sozialismus erschüttern können, immer war er mit Leib und Seele bei der Arbeiterbewegung. Deshalb wünschen wir unserem alten Kollegen Franz Alting noch einen recht langen und sonnigen Lebensabend in geistiger und körperlicher Frische.

Wirtschaftsenquete und Gewerkschaften

Am 7. Juni tritt der durch das Gesetz vom 15. April 1926 angeordnete, von der Regierung und den in Frage kommenden Körperschaften berufene Enquete-Ausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammen. Das Arbeitsgebiet dieses Ausschusses erstreckt sich auf „die Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft“. Ein großes Ziel und eine gewaltige Aufgabe, die hier einem engeren Gremium von rund 30 Personen zu bewältigen überlassen wird. Die Gewerkschaften werden die Arbeiten des deutschen Enquete-Ausschusses mit dem größten Interesse verfolgen. Ist es doch ihr ureigenster Boden, der hier von Fachleuten einer eingehenden und genauen Untersuchung unterzogen werden soll. Fast das gesamte Programm des Ausschusses ist für den gewerkschaftlichen Kampf sehr wichtig. Ueberdies ist es im Gesetz bereits vorgesehen, daß die Frage der Arbeitszeit und Arbeitsleistung eine besondere Berücksichtigung erfahren soll. Bestimmte Teile der Industrie, vor allen jene aus dem Bereiche der Zechen und Hütten, hatten mit allen Mitteln versucht, diese „Durchleuchtung“ der deutschen Wirtschaft von „Unberufenen“ zu verhindern. Dennoch siegte bei der Regierung die Vernunft, nicht zuletzt nach dem Drängen unserer Vertreter in den Parlamenten, worüber wir uns freuen können.

In der deutschen Wirtschaft gibt es kein Beispiel, wo ein Maßstab für die Bedeutung und Auswirkung einer solchen umfassenden Wirtschaftsenquete anzulegen wäre. Die Verhandlungen über deutsche Kartelle in den Jahren 1902 bis 1905 umfaßten nur ein Teilproblem der deutschen Wirtschaft, und dennoch ist das Ergebnis derselben zu fünf dicken Bänden in Lexikonformat angeschwollen. Andere Länder, vor allem England und Amerika, sind in dieser Beziehung bedeutend weiter. Dort wurde die „Durchleuchtung“ der Wirtschaft zu verschiedenen Malen vorgenommen. Hierbei mag daran erinnert werden, daß der deutsche Reichstag erst seit der Umwälzung ein Enqueterecht hat, während die englischen Parlamente ein solches seit langem besaßen und zu handhaben wußten. Neben den Parlamentsausschüssen, den sogenannten Select Comitees, ist in England des öfteren ein Enquete-Ausschuß in Funktion getreten, der von der Regierung ernannt war und unter dem

Namen Royal Commission bekanntgeworden ist. Der deutsche Ausschuß, wie er jetzt in Tätigkeit treten soll, dürfte mit dieser Royal Commission einige verwandte Züge haben.

Der deutsche Ausschuß wird auf Grund der Gesetzesbestimmungen vom 15. April 1926 von der Reichsregierung ernannt. Die Regierung hat das Recht, ihrerseits neun Mitglieder zu bestimmen. Der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat bestimmen die gleiche Zahl, außerdem kann dann der Ausschuß sechs Mitglieder kooptieren, d. h. weitere sechs Personen der Regierung zur Berufung vorschlagen. Die Mitglieder des Ausschusses besitzen die Immunität der Reichstagsabgeordneten. Die Reichsregierung bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses, nachdem sie sich mit diesem ins Benehmen gesetzt hat. Der Vorsitzende ist Nichtmitglied des Ausschusses und Beauftragter und nicht Vertreter der Regierung. Stimmrecht steht dem Vorsitzenden nicht zu. Aber im übrigen verfügt er über ganz einschneidende Befugnisse. Für jeden Staatsbürger besteht die Verpflichtung, ein Gutachten zu erstatten und Aussagen zu machen, die der Ausschuß für erforderlich hält. Der Vorsitzende hat das ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Auskunfts- und Gutachtenpflicht zwangsweise durchzuführen. Wegen Nichterscheinen, Nichterstattung von Gutachten oder bei einer hierbei eintretenden Unpünktlichkeit kann der Vorsitzende eine zweimalige Geldstrafe bis zu 2000 M verhängen. Das dem Vorsitzenden innewohnende Recht der eidlichen Vernehmung kann er auch auf andere Mitglieder des Ausschusses übertragen. Geschäftsordnung und Arbeitsplan des Ausschusses wird von diesem selbst im Benehmen mit der Reichsregierung festgesetzt.

Dies in kurzen Worten die allgemeinen Bestimmungen des Ausschusses. Man kann ermessen, welche außergewöhnlichen Befugnisse dem Vorsitzenden in die Hand gegeben sind. Aus diesem Grunde ist lebhaft zu wünschen, daß der Vorsitzende nicht etwa den Interessentenkreisen entnommen wird. Auch dürfte eine starke politische Orientierung dieser kommenden Person, namentlich nach rechts, unerwünscht sein. Als Vertreter der modernen Arbeiterbewegung im Ausschuß wurden bisher genannt: Die Genossen Dr. Rudolf Hilferding (Stellvertreter Robert Schmidt) und Dr. Baade, ferner die Kollegen Wilhelm Eggert und Fritz Tarnow als Mitglieder des Reichswirtschaftsrats. Wir können wohl der Ueberzeugung sein, daß diese Kollegen und Genossen für eine sachgemäße Vertretung der breiten Massen die beste Gewähr bieten.

Die Aufgaben des Ausschusses sind sehr groß. Deutschland hat ein differenziertes Wirtschaftsleben, das auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblicken kann. Trotz aller Einrichtungen des Statistischen Reichsamts und anderer öffentlicher und privater Organe war es nicht immer möglich, ein objektives Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen zu gewinnen. Die Betriebs- und Gewerbebegehungen vom Jahre 1882 und 1907 bilden noch heute die Vergleichsmaßstäbe der einzel-

sind, sowie wenn eine Behandlung oder Pflege notwendig ist, die in der Familie nicht vorgenommen werden kann.

Die Berufsfürsorge erstreckt sich auf berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Die Weigerung der Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Entziehung der Rente.

Die Höhe der Rentenleistung richtet sich nach dem Maße der Beeinträchtigung in der Erwerbsfähigkeit, nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes der Verletzten und dem Familienstande. Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes ist auf 8400 M. festgesetzt. Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet. Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Plegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so kommt Teilrente, die in Hundertsätzen von der Vollrente errechnet wird, in Frage. **3. B.:** Eine Verletzte hat einen Jahresverdienst von 1800 M. Die Vollrente beträgt zwei Drittel = $1800 : 3 = 600 \times 2 = 1200$ M. Die Verletzte ist 40 Prozent erwerbsbeschränkt, sie bekommt deshalb Teilrente. Diese wird errechnet: Vollrente 1200 M. (100 Prozent), davon 40 Prozent = 480 M. Rente jährlich, monatlich 40 M. Wenn eine Verletzte (Schwerbeschädigte) eine Rente von 50 oder mehr Hundertsätzen der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, die zusammen 50 Prozent erreichen, wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10 Prozent der Renten gewährt. Die Zulage wird für Kinder, die sich infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht selbst erhalten können, solange gewährt, wie der Zustand dauert. Steht ein Kind bei Vollendung des 15. Lebensjahres noch in Berufsausbildung

(Lehrling, Lehrlin), so wird Kinderzulage bis zum 18. Lebensjahre gewährt, sofern die Verletzte die Kinder unentgeltlich unterhält.

Renten und Kinderzulagen zusammen dürfen aber den Jahresarbeitsverdienst der Verletzten nicht übersteigen.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder; 2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist; 3. die für ehelich erklärten Kinder; 4. die an Kindesstatt angenommenen Kinder; 5. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor dem Unfall von dem Verletzten unterhalten worden sind.

3. B.: Die Verletzte hat einen Jahresarbeitsverdienst von 1800 M. Die Vollrente beträgt $\frac{2}{3} = 1200$ M. Sie ist Witwit von zwei Kindern von 12 und 16 Jahren und bezieht:

1. eine Rente von 40 % = 480 M.,
2. eine Rente von 20 % = 240 M.,

demnach Jahresrente 720 M.

Die Verletzte hat Anspruch auf Kinderzulagen, weil sie ihre Kinder unentgeltlich unterhält, von denen ein Kind in Berufsausbildung steht. Die Kinderzulagen betragen:

1. $2 \times 10\%$ von 480 M. für 2 Kinder = 96,— M.
2. $2 \times 10\%$ von 240 M. für 2 Kinder = 48,— M.

Demnach Kinderzulagen 144,— M.

Jahresrenten und Kinderzulagen zusammen = 720 M. und 144 M. = 864 M. jährlich oder 72 M. monatlich.

Bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes der Verletzten werden soziale Kinderzuschläge zum Lohn nicht abgezogen.

nen Berufs- und Gewerbegruppen zueinander. Die Resultate der vorjährigen Betriebs- und Berufszählung sind noch nicht publiziert. Und wenn sie erscheinen, dann bieten sie lediglich ein übersichtliches Gesamtbild. Es fehlt aber immer noch an einer Durchdringung des Ganzen, an einer Entschleierung der verwinkelten Verhältnisse, und dazu kann der Ausschuss beitragen. Er müßte einsehen mit der spezifischen Untersuchung der großen Wirtschaftsgebiete in allen Schattierungen: Groß-, Mittel- und Kleinindustrie, Groß- und Kleinhandel, Landwirtschaft, Banken, Verkehrsgewerbe, Handwerk usw.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung wird es sein, die Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige für die deutsche Volkswirtschaft kennenzulernen. Die Rohstoffindustrien und die Landwirtschaft werden heute vielfach als die wichtigsten Gewerbegebiete betrachtet, wofür auch der überragende politische Einfluß spricht, den diese auszuüben vermögen. Trotzdem liegt der Schwerpunkt der deutschen Volkswirtschaft in der verarbeitenden Industrie; hier werden die großen Menschenmassen beschäftigt. Der Ausschuss hätte dies auf Grund genauer Untersuchungen festzustellen. Nicht minder wichtig ist das Verhältnis der Banken zur Industrie. Die Banken wurden früher als die Kommandeure des Wirtschaftslebens betrachtet, es wäre wünschenswert zu wissen, ob und wie weit dies heute noch zutrifft. Die Fragen der Kreditversorgung, der steuerlichen Belastung der Industrie, der sozialen Belastung, der Arbeitsleistung, der Arbeitszeit, Höhe und Verteilung der Volkseinkommen und des Nationalvermögens, die Höhe des Warenaumschlages, der Umfang des Außenhandels und dessen Aktivität, die Absatzverhältnisse der deutschen Waren im In- und Ausland, im europäischen und außereuropäischen Ausland usw. brauchen wir nur zu erwähnen, um ihre wahre Bedeutung für das tägliche Leben, für den gewerkschaftlichen Kampf, für die politische Machtverteilung usw. erkennen zu lassen. Hinzu kommen noch so aktuelle Fragen, wie die Wirkung der Kartellierung, die Auswirkung und Bedeutung der Rationalisierung, der Umstellung der deutschen Industrie, die internationalen Verbindungen der Industrie, des Handels, der Banken usw. und anderes mehr. Alles Probleme, die uns täglich auf den Nägeln brennen und der dringenden Behandlung harren.

Eine Herkulesarbeit also, die der Ausschuss hier vorfindet. Natürlich können alle Fragen nicht in ihrer ganzen Totalität beantwortet werden, dazu würden vielleicht nicht Jahre, sondern Jahrzehnte notwendig sein. Der Ausschuss wird sich vorerst darauf beschränken müssen, einige typische Industrien und allgemeine Probleme herauszugreifen, will er sich nicht in einem Irrgarten unfruchtbarer Diskussionen und Fragestellungen bewegen oder im rasch anschwellenden Material ertrinken. Die vorgesehenen Unterausschüsse werden die Hauptarbeit zu leisten haben. Der sozialpolitische Ausschuss wird für die Gewerkschaftsbewegung besonders wichtig sein.

Die Gewerkschaften sehen den Resultaten der deutschen Wirtschaftsenquete mit voller Aufmerksamkeit entgegen. Was hier geschaffen wird, hat Bedeutung für alle Zukunft. Wir redeten manchmal viel und heftig über die Sozialisierung der deutschen Industrie. Es blieb hierbei und die Geschichte ging darüber hinweg. Jetzt ist Gelegenheit gegeben, den gewaltigen Körper der deutschen Wirtschaft mit dem Scheinwerferlicht kritischer Wirtschaftskennntnisse abzusuchen, ob und wie eine eventuelle Vergesellschaftung der großen Industrie möglich ist. Die Demokratisierung der Wirtschaft ist längst keine bloße Forderung mehr, sondern wir stehen schon mitten drin. Auch hier wird das Resultat der Untersuchung uns unschätzbare Waffen liefern können. Ja, der Ausschuss, in denen unsere Vertreter vollberechtigt sitzen, kann als eine Art Vorbote, Anfang oder Wegweiser der demokratischen Durchdringung der Wirtschaft betrachtet werden. Möge ersprießliche Arbeit das Resultat der ersten großen Wirtschaftsenquete sein, das ist der Wunsch der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen und Arbeiter. Deshalb mit voller Berne an die Arbeit!

Tabakgewerbliches

Fortfall des Steuerabzuges für Freizigaretten

Seit dem Inkrafttreten der Materialsteuer am 1. Oktober vorigen Jahres verlangten die Zigarettenfabrikanten von den Arbeitern den Ersatz dieser Steuer für Freizigaretten in Höhe von 1 Reichsmark für 100 Stück. Es versteht sich von selbst, daß die Zigarettenarbeiter die Berechtigung eines solchen Verlangens nicht anerkennen konnten. Infolgedessen bildete die Materialsteuer für Freizigaretten den Gegenstand wiederholter Auseinandersetzungen mit den Zigarettenindustriellen und dem Reichsfinanzministerium. Schon bei den Tarifverhandlungen im vorigen Jahre wiesen die Vertreter unseres Verbandes darauf hin, daß der Steuerabzug für Freizigaretten nicht berechtigt sei. Gemeinsam mit dem Reichsarbeitsgeberverband der Zigarettenindustrie wurde dann unter Berufung auf § 8 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes versucht, vom Reichsfinanzministerium durch eine entsprechende Änderung der Ausführungsbestimmungen eine Befreiung der Freizigaretten von der Materialsteuer zu erreichen. Da diese Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, richtete unser Verband an den Reichsarbeitsgeberverband der Zigarettenindustrie das dringende Ersuchen, dahin zu wirken, daß den Arbeitern für die ihnen zu liefernden Zigaretten keinerlei Abzüge für Materialsteuer oder dergleichen gemacht werden. Wie berechtigt diese Forderung war, beweist am besten ein Urteil der 14. Kammer des Berliner Gewerbegerichts, wonach eine Firma antragsgemäß zur Zahlung des abgezogenen Steuerbetrages für Freizigaretten verurteilt wurde. Nachdem eine Erhöhung der Banderolensteuer und eine Ermäßigung der Materialsteuer für Zigaretten be-

Jede Verringerung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Verringerung folgenden Monats.

Sterbegeld und Hinterbliebenenrente werden gezahlt, wenn der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge des Unfalls war.

Das Sterbegeld beträgt den 16. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Rm. Das Sterbegeld erhält die Person, die das Begräbnis besorgt. Hinterbliebenenrente erhält die Witwe und jedes eheliche Kind von je einem Fünftel bis zum Höchstbetrage von vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Hinterbliebenenrente wird an die den ehelichen Kindern Gleichgestellten in dem Umfange gezahlt, wie die Familienzulage.

Die Witwe erhält zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Hinterbliebenenrente, wenn sie infolge Krankheit oder anderer Gebrechen 50 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat und die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Eine Abfindung von drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhält die Witwe bei ihrer Wiederverheiratung.

Witwenbeihilfe wird einmalig in der Höhe von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, wenn der Tod des Schwerverletzten nicht Unfallfolge war.

Ist die Getötete eine Ehefrau, die ihren Mann wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsdienst unterhalten hat, so erhält der Witwer für die Dauer seiner Bedürftigkeit zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung.

Ist die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten, hat die Witwe oder der Witwer keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Die Witwe eines Schwerverletzten erhält zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als einmalige Witwenbeihilfe, wenn der Tod des Unfallverletzten nicht die Folge eines Unfalls ist.

Die Unfallrente wird durch Gewährung des dreifachen Betrages der Jahresrente abgefunden, wenn seit dem Unfall zwei Jahre vergangen sind und die Rente nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente beträgt. Ueber Kapitalabfindung der Renten von nicht mehr als ein Viertel der Vollrente werden vom Reichsarbeitsministerium noch nähere Bestimmungen erlassen. Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Anspruch auf Rente bleibt trotz Abfindung bestehen, so lange die Folgen des Unfalles nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen, die die Erwerbsfähigkeit für länger als 1 Monat und um mehr als 10 Prozent weiter vermindert.

Die Rentenansprüche müssen durch die Unfallverletzte bei der Berufsgenossenschaft geltend gemacht werden. Die Berufsgenossenschaft hat daraufhin einen Bescheid zu erteilen, gegen den beim Oberversicherungsamt innerhalb vier Wochen Berufung eingelegt werden kann. Rekurs gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist nur in bestimmten Fällen möglich. Der Rekurs muß auch innerhalb vier Wochen eingelegt werden.

In allen Zweifelsfällen ist es ratsam, sich durch die Rechtsauskunftsstellen der Gewerkschaftskartelle beraten zu lassen, aber vor Ablauf der in Frage kommenden Fristen.

(Sächsische Gewerkschafts-Zeitung.)

geschlossen war, erklärte sich der Reichsarbeitgeberverband der Zigarettenindustrie dann bereit, dem Ersuchen unseres Verbandes zu entsprechen und vom 28. Mai an den Arbeitern die Materialsteuer für Freizigaretten nicht mehr in Rechnung zu stellen; allerdings unter der Voraussetzung, daß bestehende Rechtsstreitigkeiten wegfallen und etwa ergangene Entscheidungen keine rückwirkende Kraft auf sämtliche Betriebe haben dürfen. Sobald die Stellungnahme aller am Hauptvertrag beteiligten Organisationen zu diesem Vorschlag vorliegt, werden wir auf die Sache zurückkommen.

Tabaksteuereinnahmen im Rechnungsjahr 1925/26

Im Anschluß an unsere Mitteilungen über die Tabaksteuereinnahmen im März dieses Jahres („Tabak-Arbeiter“ Nr. 18) berichteten wir auch über die Tabaksteuereinnahmen im Etatsjahr 1925/26. Diese Angaben waren durch Zusammenzählung der vorläufigen Monatsergebnisse gewonnen worden. Nunmehr liegt das endgültige Ergebnis vor, das wir den Leserinnen und Lesern dieses Blattes nicht vorenthalten wollen, weil es, wenn auch nur unwesentlich, von den ersten Angaben abweicht. Insgesamt erbrachte die Tabaksteuer im Rechnungsjahr 1925/26 nicht weniger als 615 546 129,54 Reichsmark, davon 594 559 379,23 Reichsmark aus der Banderolensteuer, 3 535 727,76 Reichsmark aus der Materialsteuer einschließlich der Ausgleichsteuer, 37 463,18 Reichsmark aus der Tabakersatzstoffabgabe und 17 413 554,37 Reichsmark aus der Nachsteuer. Die aus dem Tabakzoll gewonnenen Summen sind hierin nicht eingerechnet. Veranschlagt war die Tabaksteuereinnahme im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925/26 mit 580 Millionen Reichsmark.

Rundschau

Die Ansprüche unehelicher Kinder in der Reichsversicherung

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Die Reichsversicherungsordnung erfüllt diese Bestimmung in der Reichsverfassung bis jetzt nur zum Teil. In der Unfallversicherung sind den ehelichen Kindern gleichgestellt:

1. bei dem Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder;
2. bei dem Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist.

Diese Vorschriften sind für die dem Unfallversicherungs-gesetz unterstehenden Personen von großer Bedeutung. Im Falle des Todes eines Versicherten durch Betriebsunfall erhalten dessen unehelichen Kinder eine Rente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, den der Verunglückte bezog. Wird ein Verletzter auf Kosten der Berufsgenossenschaft in einem Krankenhaus untergebracht, so hat die Genossenschaft für das uneheliche Kind für die Dauer der stationären Behandlung ein Familiengeld in Höhe des Betrages der Rente zu gewähren. Dadurch wird der Alimentationspflicht des Vaters des unehelichen Kindes genügt und dieses nicht hilflos gelassen.

In der Invalidenversicherung sind den ehelichen Kindern auch die unehelichen Kinder gleichgestellt, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Den unehelichen Kindern steht im Falle des Todes des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter die Waisenrente zu. Wird ein Versicherter auf Kosten der Landesversicherungsanstalt in einer Heilstätte oder sonstigen Anstalt untergebracht, so hat die Versicherungsanstalt den Angehörigen ein Hausgeld zu zahlen. Zu den Angehörigen zählen auch die unehelichen Kinder des Versicherten. Also auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung ist gesorgt, daß die Mittel für den Unterhalt der unehelichen Kinder bereitstehen, wenn durch besonderes Heilverfahren bei langdauernder Krankheit oder durch den Tod des Versicherten die Alimente nicht bezahlt werden kann.

Das Krankenversicherungsrecht enthält bis jetzt diese in der Unfall- und Invalidenversicherung für die unehelichen Kinder bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht. Der Vater eines unehelichen Kindes, der bisher seiner Alimentationspflicht nachgekommen ist und diese infolge eingetretener Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erfüllen kann, erhält nur für seine Person Unterstützung (Krankengeld). Muß der Versicherte zur stationären Behandlung einem Krankenhaus überwiesen werden, so wird ihm von der Krankenkasse höchstens ein Taschengeld, nicht aber, wie in der Unfall- und Invalidenversicherung, ein Hausgeld gezahlt. Das uneheliche Kind bleibt, wenn von anderer Seite die Mittel für den Unterhalt nicht auf-

gebracht werden, ohne Unterstützung. Dieser Rechtszustand bedarf dringend der Aenderung. Gerade unter den derzeitigen ungünstigen Wohnungsverhältnissen, die eine Heirat häufig nicht ermöglichen, bedürfen die Unehelichen ganz besonderer Fürsorge.

Es bestehen gar keine Bedenken, die Leistungspflicht der Krankenkassen für uneheliche Kinder in gleicher Weise zu bestimmen, wie es grundsätzlich in der Unfall- und Invalidenversicherung vorgesehen ist.

Literarisches

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart, 3. Jahrgang, Heft 5, 1926. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1,— M.

Die Gewerkschaftsbewegung kann den großen Aufgaben, die sie als Träger wirtschaftsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Forderungen, als Vorkämpfer umfassender sozial- und kulturpolitischer Gedanken zu lösen hat, nur gerecht werden, wenn sie sich in jedem Stadium ihrer Entwicklung über die geschichtlichen Zusammenhänge klar ist, in denen sie wirkt. Die Umbildung der kapitalistischen Wirtschaft im Sinne ihrer Ziele ist die große Aufgabe der Gewerkschaften. Dementsprechend ist die Kenntnis der kapitalistischen Wirtschaft, der Veränderungen, die in ihr vorgehen, eine notwendige Voraussetzung zielbewusster gewerkschaftlicher Tätigkeit.

In dem neuen Heft „Die Arbeit“ finden die Leserinnen und Leser eine geschichtliche Analyse der „jüngsten Etappe des Kapitalismus“ aus der Feder des berühmten Freiburger Nationalökonomien G. von Schulze-Gävernitz, die in dem Gedanken ausmündet, „daß das privatwirtschaftliche Monopol der gemeinwirtschaftlichen Planmäßigkeit den Weg bereitet“.

Eduard Heimann, dessen wirtschaftstheoretische Arbeiten in den Kreisen der Gewerkschaften bekannt sind, legt in eindringlicher Untersuchung dar, daß der Klassenkampf nicht „theoretisch erfunden“ und deshalb nicht „rational abschaffbar“ ist, sondern daß vielmehr „die leidenschaftliche Aufwallung gegen das Unrecht der Ausstoßung aus der Gemeinschaft“ in ihm zum Ausbruch kommt.

Dr. Judith Grünfeld zeichnet in einem auf reiches Material gestützten Artikel die Entwicklung der Vereinigten Staaten aus einem Schuldnerland zu einem Gläubigerland erster Ordnung. Sie zeigt, in welchem gewaltigen Ausmaß amerikanisches Kapital sich in Südamerika und Europa betätigt, und wieviel dieser Summen auf Deutschland entfallen.

Lothar Erdmann bringt in einem Aufsatz „Zum Problem der Arbeitsgemeinschaft“ die bestehenden Meinungsverschiedenheiten in der allgemeinen Einstellung der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen zu dieser Frage zur Darstellung. Er weist nach, daß die Gegensätze viel geringer sind als sie scheinen, weil die inneren Notwendigkeiten der Gewerkschaftspolitik in den praktischen Einzelforderungen eine weitgehende Gemeinsamkeit erzwingen. Der Aufsatz wird im nächsten Heft fortgesetzt werden.

Otto Albrecht begründet in einem Aufsatz „Boden als Vermögenssteuerobjekt“ die Forderung, den Boden als ein besonderes Steuerobjekt zu behandeln, „dem zunächst einmal diejenigen Steuern mitaufgelegt werden, die sonst die auf dem Boden errichteten Gebäude und sonstigen Betriebseinrichtungen mitbelasten“.

Die Rundschau bringt außer einer „Wirtschaftspolitischen Chronik“ eine wertvolle Zusammenstellung über die ausländischen Effekten-gesellschaften, die als Kreditgeber der deutschen Wirtschaft in der letzten Zeit eine bedeutende Rolle spielen. Besondere Erwähnung verdient noch ein Artikel von Gertrud Hanna über „Kinderarbeit in der Landwirtschaft“.

Brauchen Sie eine Schreibmaschine?

Lassen Sie sich die



vorführen, Sie entscheiden sich sicher für diese!

Besondere Vorteile:

- / Offene Bauart / Leichtester Anschlag / Geräuschloser Wagenrücklauf /
- / Zwangsweise Großbuchstabenperre /
- / Ueberall Vertretungen, daher Vorführung jederzeit möglich /

Maschinenfabrik Kappel A.-G.

Chemnitz - Kappel / Begr. 1860